

BVGer E-3182/2021 vom 6. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3182_2021

FR: TAF E-3182/2021 du 6 octobre 2022

IT: TAF E-3182/2021 del 6 ottobre 2022

Regeste

Datenschutz

Erwägungen

E. 1.1

Beim angefochtenen Entscheid handelt es sich um eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG, die von einer Vorinstanz gemäss Art. 33 Bst. d VGG erlassen wurde. Da keine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt, ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung der Beschwerde zuständig (Art. 31 VGG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Adressat des angefochtenen Entscheides, mit welchem sein Be- richtigungsgesuch abgewiesen wurde, sowohl formell als auch materiell beschwert, weshalb er zur Beschwerde legitimiert ist (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 VwVG) ist einzutreten.

E-3182/2021 Seite 7

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet der Berichterung von Personendaten im ZEMIS mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung somit auf die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie auf die Unangemessenheit hin (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Vorab sind die verfahrensrechtlichen Rügen des Beschwerdeführers zu prüfen, das SEM habe die Untersuchungs- und Begründungspflicht respektive das rechtliche Gehör verletzt. In der Beschwerde wird moniert, das SEM habe sich bei der Beurteilung seines Alters nicht mit seiner Unerfahrenheit, den mangelnden Schulkenntnissen, den fehlenden Kenntnissen des gregorianischen Kalenders und den posttraumatischen Erlebnissen auseinandergesetzt. Ferner habe das SEM die Originale seiner Beweismittel (Tazkira und Schulzeugnis) nicht abgewartet. Die Richtigkeit der Tazkira sei nicht überprüft und damit der Sachverhalt ungenügend festgestellt worden. Mit dem Schulzeugnis habe sich die Vorinstanz nicht befasst und dadurch die Untersuchungspflicht verletzt. Weiter seien ihm respektive seiner Rechtsvertretung das Protokoll der Erstbefragung, das Personalienblatt und die

Questionnaire Europa nicht übermittelt worden, was eine Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf Akteneinsicht darstelle.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten auseinandersetzt und jedes Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E-3182/2021 Seite 8

E. 3.3

Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern das SEM die obgenannten Aspekte bei der Beurteilung seines Alters ausser Acht gelassen habe. Der angefochtenen Verfügung sind vielmehr umfangreiche und vielseitige Ausführungen zu entnehmen, die darauf schliessen lassen, dass sich die Vorinstanz ein ganzheitliches Bild der Angaben und Erscheinung des Beschwerdeführers gemacht und eine Gesamtwürdigung im Rahmen der Beurteilung seines Alters vorgenommen hat. Ein Verfahrensfehler ist hier nicht zu erblicken. Des Weiteren lagen der Vorinstanz Kopien obgenannter Beweismittel vor, mit welchen sie sich unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers ausreichend auseinandergesetzt hat. Die Vorinstanz hat aufgezeigt, weshalb im vorliegenden Fall anhand der Kopien entschieden werden könne (das Abwarten der Originale wurde bei Einreichung der Kopien nicht beantragt). Im Rahmen der Vernehmlassung hat sie sich sodann explizit auf beide mittlerweile erhaltenen Originale bezogen, die Tazkira überprüft und wiederum geschlossen, dass deren Vorliegen für die in der angefochtenen Verfügung vorgenommene Beweismittelwürdigung nicht erforderlich gewesen sei. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer anlässlich der Replik äussern können. Insgesamt ist daher auch diesbezüglich nicht von einer Verletzung der Untersuchungspflicht respektive einer unzureichenden Sachverhaltsfeststellung auszugehen. Im Übrigen hat die Rechtsvertretung das SEM bei Einreichung der Kopien zum dritten Mal (teils sogar unter Fristansetzung) um sofortigen Erlass einer anfechtbaren ZEMIS-Verfügung ersucht. Dass die Vorinstanz daraufhin zeitnah eine entsprechende Verfügung erlassen hat, kann ihr nicht angelastet werden. Sodann geht aus den Akten nicht hervor, dass die Rechtsvertretung im Rahmen der von ihr beantragten Verfügung um Einsicht in bestimmte vorinstanzliche Akten ersucht hätte respektive die Vorinstanz einem solchen Gesuch nicht nachgekommen wäre. Dies wird auch nicht geltend gemacht. Hinzu kommt, dass die Rechtsvertretung an der EB, an der auch über das Personalienblatt gesprochen wurde, anwesend war und mitgewirkt hat, sie mithin in Kenntnis über den Inhalt besagter Akten ist. Sodann wurde das Dokument

«Questionnaire Europa» – unabhängig von dessen Relevanz im vorliegenden Verfahren – der Rechtsvertretung vom SEM im Rahmen der Vernehmlassung zugestellt und darauf hingewiesen, dass dieses jederzeit hätte eingefordert werden können. Die Rechtsvertretung hat anlässlich der Replik verzichtet, darauf einzugehen. Entsprechend kann vorliegend keine Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht beziehungsweise der Gewährung des rechtlichen Gehörs festgestellt werden.

E-3182/2021 Seite 9

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache zur Neuverurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das entsprechende Eventualbegehren ist abzuweisen.

E. 4.1

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer und dem Asylbereich dient (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 des Bundesgesetzes über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich vom 20. Juni 2003 [BGIAA, SR 142.51]) und in der ZEMIS-Verordnung näher geregelt ist. Nach Art. 19 Abs. 1 ZEMIS-Verordnung richten sich die Rechte der Betroffenen, insbesondere deren Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht sowie das Recht auf Informationen über die Beschaffung besonders schützenswerter Personendaten, nach dem Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) und dem VwVG.

E. 4.2

Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu verwarnen (Art. 5 Abs. 1 DSG). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Ist die Unrichtigkeit erstellt, besteht auf Berichtigung ein uneingeschränkter Anspruch (vgl. statt vieler das Urteil des BVGer A-1338/2020 vom 14. Oktober 2020 E. 3.2, m.w.H.). Die ZEMIS-Verordnung sieht in Art. 19 Abs. 3 vor, dass unrichtige Daten von Amtes wegen zu berichtigen sind. Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Bestreitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen. Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E. 4.3

Amtliche Dokumente ausländischer Staaten, deren Zweck es ist, die Identität ihres Inhabers nachzuweisen, gelten nicht als öffentliche Urkunden im Sinne von Art. 9 ZGB, weshalb ihnen nicht ohne Weiteres ein erhöhter Beweiswert zukommt und sie wie andere Urkunden einer freien Beweiswürdigung zu unterziehen sind (vgl. Urteil des BVGer A-4225/2021 vom 22. März 2022 E. 3.4 m.w.H.).

E-3182/2021 Seite 10

E. 4.4

Kann bei einer Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSGVO). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSGVO deshalb das Anbringen eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Erscheint die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen. Über dessen Anbringung ist von Amtes wegen und unabhängig davon zu entscheiden, ob ein entsprechender Antrag gestellt worden ist (vgl. BVerGE 2018 VI/3 E. 3.4).

E. 5.1

Im vorliegenden Fall obliegt es grundsätzlich der Vorinstanz zu beweisen, dass der aktuelle ZEMIS-Eintrag korrekt ist (Geburtsdatum (...) 2000 [volljährig] und Vorname D. _____). Der Beschwerdeführer hat hingegen nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Geburtsdatum ([...] 2005 bzw. 2006, minderjährig) und der Vorname «E. _____» richtig sind. Gelingt keiner Partei der sichere Nachweis, sind diejenigen Daten im ZEMIS zu belassen oder einzutragen, deren Richtigkeit wahrscheinlicher ist (vgl. BVerGE 2018 VI/3 E. 3.5; Urteil des BVerfG A-3511/2020 vom 8. März 2021 E. 4.1).

E. 5.2

Die Vorinstanz führte zur Begründung ihrer Verfügung aus, es sei unklar, weshalb der Beschwerdeführer mit seiner Mutter keinen Kontakt aufnehmen könne. Er befinde sich seit längerer Zeit im Ausland und ihm müsse bewusst sein, dass ein Beleg seiner Personalien von grosser Wichtigkeit sei. Es sei nicht nachvollziehbar, dass er lange nichts zum Nachweis seiner Identität habe erlangen können. Daher überrasche, dass es ihm nun doch möglich gewesen sei, nachträglich eine Tazkira und ein Schulzeugnis zu beschaffen. Namentlich bei der Tazkira handle es sich um ein käuflich leicht erwerbbares Dokument, das kaum Beweiskraft entfalte. Von einer (zweiten) Tazkira mit Ausstelldatum (...)1397 ([...] 2018) habe der Beschwerdeführer an der EB nichts erwähnt, sondern nur erklärt, dass seine mutmasslich im Jahr 2013 ausgestellte Tazkira verloren gegangen sei. Dies sei angesichts einer angeblich im Jahr 2018 ausgestellten Tazkira

E-3182/2021 Seite 11 nicht nachvollziehbar. Ferner habe er an der EB angegeben, auf der verlorenen Tazkira sei kein Geburtsdatum eingetragen gewesen, während die neue Tazkira ein exaktes Datum enthalte. Weiter kenne der Beschwerdeführer sein Geburtsdatum erstaunlicherweise von seiner Grossmutter, während ihm das Alter seiner Eltern unbekannt sei und er zu verstehen gegeben habe, in Afghanistan wisse man nicht genau, wie alt man sei. Nachdem er ein genaues Datum kenne und (...) Jahre lang die Schule besucht habe, sei unverständlich, dass er sein Alter dem SEM gegenüber mit (...) statt mit (...) Jahren angegeben habe. Dass er diesbezüglich im Zentrum falsch informiert worden sei, sei eine Schutzbehauptung. Auf dem Personalienblatt sei das Datum «(...)1384» nicht aufgeführt, womit unklar bleibe, wie eine Umrechnung stattgefunden habe. Sodann habe das GWK den (...) 2003 und einen anderen Vornamen registriert. Eine Verständigung ohne Dolmetscher

könne schwierig sein. Dem Rapport sei aber zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer ein wenig Englisch spreche. Auch angesichts seiner Schulbildung und seines Alters wäre zu erwarten, dass er korrekte Angaben zum Alter oder Geburtsdatum machen könne. Dass er einen anderen Vornamen genannt habe, weil er eben diesen möge, zeige auf, dass bewusst falsch gemachte Angaben zu den eigenen Personalien nicht auszuschliessen seien. Die Erklärung des Beschwerdeführers, weshalb er sich in Griechenland als volljährig ausgegeben habe, leuchte ferner nicht ein, da UMA's wohl mehr Privilegien zuteilwerden dürften als volljährigen asylsuchenden Personen. Weiter sei zwar bekannt, dass minderjährige Asylsuchende Arbeiten auf sich nehmen müssten, um die Reise zu finanzieren. Solche allgemeinen Erfahrungswerte seien aber nur von geringem Nutzen. Gehe man vom angegebenen Alter aus, sei der Beschwerdeführer bei seiner Ausreise erst (...) respektive (...) Jahre alt gewesen. Im Iran habe er sich in der (...) verdingt, den Schlepper im Nachhinein bezahlt und sich dann weiter in die Türkei aufgemacht. Seine Reise habe er stringent und nachvollziehbar wiedergeben können, was angesichts des vorgeblich jungen Alters erstaune. Es scheine fraglich, dass der aus einer ruralen Umgebung stammende Beschwerdeführer sich im Ausland so leicht zurechtzufinden wisse. Seine Ausführungen liessen auf eine reifere Person schliessen. Hinzu komme, dass er sich an der EB hinsichtlich der Ein- und Weiterreise in F._____, Italien, widersprochen habe. Das rechtsmedizinische Gutachten attestiere sodann ein Mindestalter von (...) Jahren, was eine massive Abweichung zum vom Beschwerdeführer angegebenen Alter darstelle. Selbst das Mindestalter der zahnärztlichen Untersuchung würde nicht dem angegebenen Alter entsprechen. Das Gutachten habe eine erhöhte Beweiskraft und spreche für die Volljährigkeit. Im Übrigen entspre-

E-3182/2021 Seite 12 che das Mindestalter von (...) Jahren dem Geburtsdatum, das der Beschwerdeführer gegenüber den griechischen Behörden angegeben habe. Zwar seien einige an der EB gemachte Angaben schlüssig ausgefallen. Dies vermöge die obgenannten Argumente, die für die Volljährigkeit und das im ZEMIS erfasste Geburtsdatum sprächen, aber nicht umzustossen. Zur beantragten Namensberichtigung sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer vor und an der EB über die Wahrheits- und Mitwirkungspflicht informiert worden sei. Er habe sich auf die dort gemachte Namensangabe behaften zu lassen. Diese sei nicht beanstandet worden. Als er darauf angesprochen worden sei, weshalb er sich beim GWK als «B._____» ausgegeben habe, habe er erwidert, er möge diesen Namen. Dass er selbst an dieser Stelle seinen Vornamen nicht richtiggestellt und stattdessen an «D._____» festgehalten habe, sei fragwürdig. Zudem würden keine rechtsgenügenden Ausweispapiere vorliegen, die eine Namensänderung begründen könnten.

E. 5.3

In der Beschwerdeschrift wurde hiergegen vorgebracht, es sei korrekt, dass er angegeben habe, mit seiner Mutter keinen Kontakt zu haben. Allerdings habe er Kontakt mit einem Cousin, der manchmal in die Heimatprovinz fahre. Als er vom SEM für volljährig erklärt worden sei, habe er den Cousin gebeten, seiner Mutter mitzuteilen, dass er dringend eine Tazkira und wenn möglich weitere Dokumente benötige, um seine Minderjährigkeit zu beweisen. Mit Hilfe des Cousins habe die Mutter die Tazkira und das Schulzeugnis beschaffen und in die Schweiz schicken können. Er habe an der EB nicht erwähnt, dass er eine zweite Tazkira besitze, da er gedacht habe, dass es seiner Mutter nicht möglich sein werde, diese zu beschaffen. Sodann sei ihm das Alter seiner Eltern nicht bekannt, weil ihm diese Information aufgrund seines jungen Alters und kulturellen Hintergrunds nicht

wichtig gewesen sei. Das Argument, sein Aussageverhalten lasse auf seine Volljährigkeit schliessen, sei nicht stichhaltig. Die Lebenssituation afghanischer Kinder führe dazu, dass sie sehr früh «Erwachsen würden» und reifer wirkten. Bezüglich der Einreise in Italien, der Registrierung beim GWK und hinsichtlich des Vorhalts, er habe gesagt, (...) Jahre alt zu sein, was dem angegebenen afghanischen Geburtsdatum widerspreche, habe er sich bereits geäussert. Er kenne sich mit dem gregorianischen Kalender nicht aus. Ausserdem seien seine weiteren Angaben schlüssig. Eine Geburt im Jahr 1384 sei nicht auszuschliessen. Weiter sei das Altersgutachten ein schwaches Indiz für die Volljährigkeit. Namentlich sei eine darin angewandte Methode umstritten und es gebe keine Vergleichsgruppe für afghanische Männer. Somit sei es fehlerhaft. Insgesamt sei es der Vorinstanz

E-3182/2021 Seite 13 nicht gelungen zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburtsdatum korrekt sei. Ferner habe er mit Schreiben vom 8. Juni 2021 auf seinen richtigen Vornamen hingewiesen. Er habe zunächst einen anderen Namen genannt, da ihm sein eigentlicher Vorname nicht gefalle und ihm nicht klar gewesen sei, welche Bedeutung den Personalien wie Alter oder Name in den westlichen Ländern beigemessen werde. Das Argument der Vorinstanz, es lägen keine rechtsgenügenden Ausweispapiere für eine Namensänderung vor, sei nicht verständlich, zumal seine Dokumente (Tazkira und Schulzeugnis) im Original nicht abgewartet worden seien (vgl. oben). Seine Personalien – Vorname und Alter – seien durch diese Dokumente belegt, während sich der bisherige Eintrag im ZEMIS nur auf mündliche Angaben stütze und weniger wahrscheinlich sei. Daher sei eine Berichtigung vorzunehmen.

E. 5.4

Anlässlich der Vernehmlassung erklärte die Vorinstanz insbesondere, gemäss Angaben der italienischen Asylbehörden sei der Beschwerdeführer dort als «D. _____», geboren am (...) 2002, registriert. Sein Hinweis an der EB, er könne nicht sagen, ob er in Italien registriert worden sei, wirke angesichts der offenkundigen Registrierung unplausibel. Offensichtlich habe er beabsichtigt, seine dortige Erfassung zu verheimlichen. Den Ausführungen in der Beschwerdeschrift zum Altersgutachten werde sodann widersprochen. Es handle sich dabei um ein Element der Gesamteinschätzung des Alters. Zur Beweistauglichkeit der Abklärung habe sich das Bundesverwaltungsgericht geäussert (vgl. BVGE 2018 VI/3). Vorliegend stelle das Gutachten ein starkes Indiz für die Volljährigkeit dar. Zur Tazkira sei anzumerken, dass diese eine geringe Aussage- und Beweiskraft habe. Vorliegend würde die Erlangung – und somit die Authentizität des Originals – zudem berechnete Fragen aufwerfen. Der Beschwerdeführer habe an der EB gesagt, seine Tazkira sei verloren gegangen, zudem beinhalte sie kein genaues Geburtsdatum. Nun habe er eine Original-Tazkira eingereicht, obwohl er seine Mutter nicht kontaktieren könne. Ferner enthalte die nachgereichte Tazkira plötzlich ein exaktes Geburtsdatum und sei am (...) 1397 ([...] 2018) ausgestellt worden. Mithin habe der Beschwerdeführer ein Dokument nachgereicht, dass er an der EB gänzlich unerwähnt gelassen habe. Die Erklärung hierfür wirke behelfsmässig, zumal er an der EB angegeben habe, seine Mutter könne nicht zur Distriktbehörde gehen (mithin um eine neue Tazkira ausstellen zu lassen). Dass es sich vorliegend aber nicht um eine neu ausgestellte Tazkira handeln könne, werde durch deren Ausstellungsdatum ersichtlich. Das Aussageverhalten des Beschwerdeführers werfe begründete Zweifel an der Echtheit des nachgereichten Beweismittels auf. Im Übrigen sei fraglich, weshalb der Beschwerdeführer im

E-3182/2021 Seite 14 Vormonat seiner Ausreise eine zusätzliche Tazkira hätte ausstellen lassen sollen, dann aber nur die ältere Tazkira mit auf die Reise genommen haben wolle. Die nachgeholte Erstprüfung des Dokuments sei zwar unauffällig verlaufen. Es dränge sich aber der Verdacht auf, dass das Dokument im Nachgang der EB angefertigt worden sei und keinen amtlichen Ursprung habe. Diese Schlussfolgerung sei auch ohne die später im Original nach- gereichte Tazkira möglich gewesen. Es sei weder notwendig noch zweckdienlich gewesen, das Original auf die Authentizität hin zu überprüfen, zumal selbst bei fehlenden objektiven Fälschungsmerkmalen nicht erstellt sei, dass die Tazkira echt, legal beantragt und erlangt worden sei. Dass die originalen Unterlagen erst rund drei Monate nach dem Asylgesuch des Beschwerdeführers in der Schweiz zu den Akten gereicht worden seien, sei nicht dem SEM anzulasten. Auf das Schulzeugnis sei nicht näher einzugehen, zumal er auch dieses verloren habe, es kein amtliches Dokument sei und kein Geburtsdatum oder Alter nenne. Die nachgereichten Beweismittel vermöchten die Indizien, die gegen die Minderjährigkeit und das vom Beschwerdeführer angegebene Geburtsdatum sprächen, mithin nicht umzustossen. Nach dem Gesagten könne die Tazkira auch keine Vornamens-änderung begründen. Es sei zudem erst mit der Nachreichung des fraglichen Ausweispapiers zum Gesuch um eine Namensänderung gekommen, was zusätzliche Fragen aufwerfe.

E. 5.5

Der Beschwerdeführer replizierte, hinsichtlich des Aufenthalts in Italien während seines traumatisierenden Fluchtwegs habe er an der EB keine Angaben machen können, da er sich in einem schlechten gesundheitlichen Zustand befunden habe. Sodann gebe es in Afghanistan keine klare Linie über den Inhalt einer Tazkira. Dies könne dazu geführt haben, dass die erste Tazkira eine Alterseinschätzung beinhalte und die zweite Tazkira das genaue Geburtsdatum aufweise. Das Geburtsdatum widerlege die Authentizität des Dokuments nicht. Sodann habe er anlässlich der Altersänderung seinen Onkel beziehungsweise seine Mutter kontaktiert und darum ersucht, so schnell wie möglich eine Tazkira bei den Behörden zu beantragen und in die Schweiz zu schicken. Damit sei er seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen. Er habe immer nur eine Tazkira besessen. Mit derjenigen aus dem Jahr 1392 habe er im Jahr (...) zur Behörde gehen müssen, welche das Foto darauf gewechselt habe. Die alte Tazkira sei ihm abgenommen worden und er habe eine Neue erhalten (diejenige, die er eingereicht habe). Die neue Tazkira habe er auch auf die Flucht mitgenommen und dabei verloren. Da im Moment nur E-Tazkiras ausgestellt würden und er sich in der Schweiz befinde, habe seine Mutter nur die Tazkira aus dem Jahr 2018 beantragen und erhalten können (ein Duplikat). Auch wenn

E-3182/2021 Seite 15 die Tazkira nur einen verminderten Beweiswert habe, könne hinsichtlich des Alters zu seinen Gunsten entschieden werden (mit Verweis auf das Urteil des BVGer E-1760/2018 vom 17. Mai 2018). Die Tazkira, das im Jahr 1397 ausgestellte Schulzeugnis der (...) Klasse sowie seine widerspruchsfreien Angaben seien Indizien, wonach das angegebene Geburtsjahr 1384 wahrscheinlicher sei, als das vom SEM eingetragene Jahr. Beide Dokumente hätten sodann Indizienwirkung hinsichtlich seines richtigen Vornamens.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer hat als Beleg seiner Personendaten (insb. Geburtsdatum und Vorname) im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens eine Tazkira sowie ein Schulzeugnis,

beide aus dem Jahr 2018, eingereicht. Diesbezüglich ist festzustellen, dass es sich bei beiden Dokumenten nicht um fälschungssichere Papiere handelt. Das Schulzeugnis enthält keine Altersangaben und keine Fotografie. Ferner ist ein Schuldokument kein Identitätsnachweis (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-3362/2021 vom 3. November 2021 E. 5.2.4). Sodann kommt einer Tazkira hinsichtlich der Frage der Identität des Inhabers praxisgemäss ein verminderter Beweiswert zu (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2, Urteil des BVGer D-1742/2022 vom 26. Juli 2022 E. 5). Mithin kann aufgrund dieser Dokumente nicht auf die Identität des Beschwerdeführers geschlossen werden (vgl. auch unten, E. 6.2.2).

E. 6.2

Hinsichtlich des Geburtsdatums ist festzuhalten, dass vorliegend weder der Beschwerdeführer noch das SEM das von ihnen behauptete Datum beweisen können. Entsprechend ist zu prüfen, welches Geburtsdatum – (...) 2005 (oder 2006) beziehungsweise (...) 2000 – wahrscheinlicher ist.

E. 6.2.1

Zunächst ist auf das Altersgutachten vom 27. April 2021 einzugehen (vgl. ausführlich zur medizinischen Altersabklärung BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.1 f.). Im Gutachten wurde namentlich festgehalten, dass die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) Jahren sowie einem Mindestalter von (...) Jahren entsprechen. An den Zähnen 1 bis 7 im dritten Quadranten könne ein vollständiger Abschluss des Wurzelwachstums festgestellt werden. An den Weisheitszähnen seien Entwicklungsstadien festgestellt worden, welche auf ein Durchschnittsalter von (...) Jahren schliessen liessen, bei einem Mindestalter zwischen (...) Jahren. Im Ergebnis weise der Beschwerdeführer ein durchschnittliches Lebensalter von (...) Jahren auf und habe – zum Zeitpunkt der Untersuchung am 23. April 2021 – das (...) Lebensjahr sicher vollendet (Mindestalter). Das von ihm angegebene Geburtsdatum könne

E-3182/2021 Seite 16 aufgrund der Ergebnisse der forensischen Altersschätzung nicht zutreffen (vgl. SEM-Akte A20). Das vorliegende Gutachten ist von ärztlichen Fachpersonen nach wissenschaftlichen Kriterien verfasst worden. Das Mindestalter der Schlüsselbeinanalyse liegt vorliegend klar über 18 Jahren, zudem überlappen sich die Altersspannen dieser Analyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Praxisgemäss stellt dieses Ergebnis des Altersgutachtens – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – ein starkes Indiz dafür dar, dass seine Altersangaben nicht zutreffen und er entgegen seiner Behauptung volljährig ist (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Das Resultat des Altersgutachtens (Mindestalter von [...] Jahren) lässt sich mit dem vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsjahr 2006 oder 2005 ([...]- oder [...]-jährig) nicht vereinbaren.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer hat, wie er selbst erwähnt, an der EB namentlich zu seiner Reise (ausser bezüglich Italien) oder zum Schulbesuch schlüssige Angaben gemacht. Seine Schilderungen hinsichtlich seines Geburtsdatums und der eingereichten Dokumente sind allerdings fraglich. Bereits an der EB konnte er nicht klar sagen, ob er [...]- oder [...]-jährig sei. Nicht einmal in der Beschwerdeschrift gibt er dieses genau an (vgl. 1. Rechtsbegehren). Weiter hat er an der EB zwar ein genaues Geburtsdatum genannt, dann aber ausgeführt, er kenne dieses nur von seiner Grossmutter, nicht von seinen Eltern. Man wisse in Afghanistan nicht genau, wie alt man sei. Auf seiner Tazkira, die er auf der Reise verloren habe, sei das Datum nicht erfasst (SEM-Akte A13 S. 3, 8). Noch mit Eingabe vom

5. Mai 2021 erklärte er, er könne keine Identitätspapiere nachreichen, habe keinen Kontakt zu seiner Familie und seiner Mutter sei es aufgrund der Taliban-Präsenz nicht möglich, das Dorf zu verlassen und zur Behörde zu gehen. Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 gab er dann an, seine Mutter habe mit Hilfe eines Cousins nun doch Dokumente (Tazkira und Schulzeugnis) beschaffen und ihm zusenden können. Beide stammen aus dem Jahr 2018. Weshalb er sich nicht bereits nach dem Verlust seiner Dokumente auf der Reise (im Herbst 2019) um den nun nachgereichten Ersatz gekümmert hat, geht aus seinen Ausführungen nicht hervor. Sodann hat er die Tazkira aus dem Jahr 2018 (und deren anderer Inhalt) an der EB nicht erwähnt. Gemäss EB hat er diejenige aus dem Jahr 2013 mit auf die Reise genommen, und die neue Tazkira enthält, anders als seine verlorene Tazkira, plötzlich das exakte vom Beschwerdeführer geltend gemachte Geburtsdatum ([...]1384). Die Erklärungen in den Beschwerdeeingaben sind teils widersprüchlich und überzeugen nicht. Er gibt an, er habe anlässlich

E-3182/2021 Seite 17 der Altersänderung Kontakt zur Familie aufgenommen (zu seinem Cousin respektive zu seinem Onkel oder seiner Mutter gemäss Replik). Weshalb dies plötzlich möglich gewesen sei, ist nicht zu erkennen. Sodann habe der Cousin die Mutter bei der Beschaffung der Tazkira bei den Behörden unterstützt. Gemäss Beschwerdeschrift habe er diese zweite Tazkira an der EB nicht erwähnt, da er gedacht habe, seine Mutter könne diese nicht beschaffen. In der Replik erwähnte er im Widerspruch dazu, er habe immer nur eine Tazkira besessen. Bei einem Fotowechsel sei ihm die alte Tazkira abgenommen worden. Die Neue aus dem Jahr 2018 habe er mit auf die Flucht genommen und verloren. Ferner gibt er nicht an, wie seine Mutter an das Duplikat des Schulzeugnisses (auch dieses habe er auf der Reise verloren) gelangt sein will. Insgesamt ist der dargestellte Erhalt der Dokumente (Duplikate aus dem Jahr 2018), deren Echtheit und Inhalt – wie auch von der Vorinstanz angemerkt – zu bezweifeln. Mithin sprechen diese nicht für die vom Beschwerdeführer angegebenen Personalien.

E. 6.2.3

Weiter hat der Beschwerdeführer gemäss Aktenlage im Rahmen seiner Registrierungen mehrere unterschiedliche Geburtsdaten genannt (in Griechenland: [...] 2000, in Italien: [...] 2002, in der Schweiz: [...] 2003, [...] 2005 und [...] 2005 (oder 2006). Die Erklärungen hierfür vermögen – wie bereits von der Vorinstanz aufgezeigt (vgl. oben, E. 5.2 und E. 5.4) – nicht zu überzeugen. Insbesondere kann er nicht verständlich darlegen, weshalb er sich in Griechenland, in Italien und beim ersten Einreiseversuch in die Schweiz jeweils als volljährig (mit unterschiedlichen Daten) dargestellt hat, sich im Asylverfahren in der Schweiz dann aber plötzlich als Minderjähriger hat registrieren lassen. Davon, dass ihn das GWK grundlos und trotz seines Einwands mit dem [...] 2003 hätte erfassen sollen (SEM-Akte A13 S. 4), ist nicht auszugehen. Seinem Vorbringen, er wisse nicht, ob er in Italien überhaupt erfasst worden sei, steht seine offensichtliche Registrierung entgegen.

E. 6.2.4

Im ZEMIS sind diejenigen Daten einzutragen, welche wahrscheinlicher sind. Vorliegend erscheint die Richtigkeit des im ZEMIS mit Bestreitungsvermerk eingetragenen Geburtsdatums vom [...] 2000 (und damit die Volljährigkeit des Beschwerdeführers) nach einer Gesamtwürdigung sämtlicher aufgrund der Akten zur Verfügung stehenden Elemente und dem oben Gesagten als wahrscheinlicher als des vom Beschwerdeführer geltend gemachten Datums (beziehungsweise seine Minderjährigkeit). Der Eintrag ist daher

unverändert beizubehalten (inkl. Bestreitungsvermerk).

E-3182/2021 Seite 18

E. 6.3

Hinsichtlich der beantragten Berichtigung des Vornamens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass – wie bereits festgehalten – keine ausreichenden Nachweise für die Identität des Beschwerdeführers vorliegen. Mithin ist auch diesbezüglich zu eruieren, ob die Richtigkeit des aktuell im ZEMIS eingetragenen Vornamens «D._____» oder des vom Beschwerdeführer im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens geltend gemachten Vornamens «E._____» wahrscheinlicher ist.

E. 6.3.1

Die Vorinstanz stützt den bestehenden ZEMIS-Eintrag namentlich auf die vom Beschwerdeführer an der EB gemachten Angaben, worauf er sich behaften lassen müsse (Wahrheits- und Mitwirkungspflicht). Er habe die Registrierung unter besagtem Vornamen nicht beanstandet, auch nicht, als er darauf angesprochen worden sei, dass er bei der Ersterfassung durch das GWK noch einen weiteren Vornamen genannt habe. Dies habe er damit erklärt, dass er diesen Namen möge. Bewusst falsche Angaben zu den eigenen Personalien seien somit nicht auszuschliessen. Der Beschwerdeführer hat bei der Ersterfassung im BAZ angegeben, sein Vorname sei «C._____» (vgl. SEM-Akte A2). Im Rahmen der EB, nachdem er über seine Pflichten informiert worden ist, hat er dann erklärt, er heiße «D._____». Im weiteren Gesprächsverlauf und namentlich anlässlich der Stellungnahme vom 5. Mai 2021 (Gewährung rechtliches Gehör) hat er mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass sein an der EB erfasster Vorname nicht stimme. Erstmals mit Einreichung der aus der Heimat beschafften Dokumente (Eingabe vom 8. Juni 2021), auf denen er nicht «D._____» genannt wird, erklärte er, er wolle seinen Vornamen richtigstellen. Wie oben erwähnt, sind der Erhalt der nachgereichten Dokumente sowie deren Echtheit und Inhalt jedoch zu bezweifeln. Der nachträglich angegebene Vorname ist somit nicht belegt. Ferner ist die Erklärung in der Beschwerdeschrift für die unterschiedlichen Namensangaben, er habe zunächst einen anderen Vornamen genannt, weil ihm sein eigentlicher Name nicht gefalle und ihm nicht klar gewesen sei, welche Bedeutung den Personalien in westlichen Ländern beigemessen werde, nicht überzeugend. Der Beschwerdeführer befindet sich seit (...) 2019 in europäischen Asylverfahren und wurde bereits mehrfach behördlich registriert. Hinzu kommt, dass er auch bei den griechischen und den italienischen Behörden den Vornamen «D._____» angegeben hat. Seine unterschiedlichen Angaben zu den Personalien (vgl. auch oben bzgl. Geburtsdaten) sind der Glaubhaftigkeit seiner vorliegend geltend gemachten Personendaten schliesslich nicht förderlich.

E-3182/2021 Seite 19

E. 6.3.2

Nach dem Gesagten erscheint der vom Beschwerdeführer nachträglich geltend gemachte Vorname (E._____) nicht als wahrscheinlicher als derjenige, welcher im ZEMIS eingetragen ist (D._____). Daher ist der bestehende ZEMIS-Eintrag zu belassen, jedoch – wie das Geburtsdatum und wie eventualiter beantragt – mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen.

E. 7

Die Beschwerde ist demnach einzig hinsichtlich des Eventualbegehrens, es sei im ZEMIS beim Vornamen ein Bestreitungsvermerk anzubringen, gutzuheissen. Die Vorinstanz ist anzuweisen, auch den eingetragenen Vornamen mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 8.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seiner Begehren auf Datenänderungen im ZEMIS unterlegen. Hinsichtlich des Eventualbegehrens, es sei beim Vornamen ein Bestreitungsvermerk anzubringen, hat er obsiegt. Damit liegt ein Teilobsiegen vor.

E. 8.2

Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Seine Rechtsbegehren waren nach dem Oberwähnten (zumindest teilweise) nicht aussichtslos und er ist als bedürftig einzustufen (vgl. Fürsorgebestätigung vom 19. Oktober 2021, eingereicht im hängigen Beschwerdeverfahren E-4655/2021). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 65 Abs. 1 VwVG) ist daher gutzuheissen und es sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Die ebenfalls beantragte Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ist abzuweisen, zumal die Vertretung zur Wahrung der Rechte des Beschwerdeführers vorliegend nicht als notwendig zu erachten war.

E. 8.3

Obsiegt eine Partei teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 VGKE). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Da der bezüglich des oberwähnten Eventualbegehrens entstandene Aufwand als sehr gering einzustufen ist (Stellen des Eventualbegehrens ohne expli-

E-3182/2021 Seite 20 zite Ausführungen in den Beschwerdeeingaben zu diesem Punkt, ausserdem wäre über die Anbringung eines Bestreitungsvermerks von Amtes wegen entschieden worden), ist von einer Parteientschädigung abzusehen.

E. 9

Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Datenschutzes sind gemäss Art. 35 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juni 1993 zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG, SR 235.11) dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) bekanntzugeben.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3182/2021 Seite 21